

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
I/32/321/3

Vorlagen-Nummer

2825/2021

Freigabedatum

04.11.2021

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Außengastronomie 2021/2022 - Gebührenerhebung

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	09.11.2021

Beschluss:

Der Rat nimmt den Beschluss der Bezirksvertretung Innenstadt vom 10.06.2021 zur Kenntnis und bekräftigt seinen Beschluss vom 24.06.2021.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein bei Beschlussvorschlag

Auswirkungen auf den Klimaschutz

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung der Dringlichkeit

Um der Gastronomie Planungs- und Investitionssicherheit für 2022 zu gewährleisten und um ein zügiges Antragsverfahren durchzuführen, ist ein Beschluss in der kommenden Ratssitzung notwendig.

Begründung

Die Bezirksvertretung Innenstadt hat in ihrer Sitzung am 10.06.2021 unter TOP 5.2.8 zum Antrag AN/1260/2021 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Bezirksvertretung Innenstadt bittet den Rat wie folgt zu beschließen:
Die Saison für die Außengastronomie in der Innenstadt wird über den 31. Dezember 2021 hinaus bis zum 31.12.2022 verlängert. Alle genehmigten Außengastronomien bleiben bestehen. Neuanträge sind weiterhin möglich. Gebühren für Sondernutzungen fallen weiterhin nicht an.

Der Rat hatte bereits in seiner Sitzung am 24.06.2021 einen nahezu wortgleichen Antrag AN/1411/2021 unter TOP 3.1.7 behandelt. Dabei wurde der Passus „Gebühren für die Sondernutzung fallen nicht an und...“ aus dem Antragstext gestrichen. Dem so geänderten Beschlusstext hat der Rat mehrheitlich zugestimmt:

Der Rat der Stadt Köln beschließt, die Sondergenehmigungen für die Außengastronomie auf dem gesamten Stadtgebiet bis zum 31.12.2022 zu verlängern. Zudem erhalten Gastronom:innen die Möglichkeit, die Außengastronomie auf direkt an den Betrieb angrenzende Parkplätze auszuweiten. Neugenehmigungen sind weiterhin möglich.

Die Stadt Köln hat bisher in 2020 sowie 2021 auf Gebühren für Außengastronomien von mehr als 1 Millionen Euro verzichtet bzw. bereits gezahlte Gebühren erstattet.

Wenngleich die pandemische Lage besondere Unterstützungsmaßnahmen für die Gastronomie gebietet, so dürfen die haushaltsrechtlichen Aspekte nicht außer Acht gelassen werden.

Die Kommune kann auch nicht dauerhaft die wirtschaftlichen Umstände und Risiken einer einzelnen Gewerbebranche stützen. Dies gilt umso mehr, als dass sich das öffentliche Leben zunehmend wieder festigt und mit Blick auf die neue Strategie der Bundes- und Landesregierung keine weiteren Lockdown-Maßnahmen wie in der Vergangenheit zu erwarten sind.